

**Beschluss Nr. 643/2018**

Schwyz, 11. September 2018 / pf

**Vorgeschriebene Blockzeiten im Volksschulgesetz – nur toter Buchstabe?**

Beantwortung der Interpellation I 7/18

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 20. April 2018 hat Kantonsrätin Marlene Müller folgende Interpellation eingereicht:

*«Die neue Schwyzer Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100, KV) beauftragt die öffentliche Hand ausdrücklich, gute Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder inner- und ausserhalb der Familie zu schaffen (§ 15 Abs. 2 KV). Auch der Bund verlangt im Rahmen seiner Fachkräfteinitiative von den Kantonen ein klares und starkes Engagement für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.*

*Mit dem Postulat P 13/15 wurde gefordert, dass der Regierungsrat in einem Bericht den Handlungsbedarf für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Schwyz aufzeige, dieses Postulat wurde im Parlament am 14. September 2016 erheblich erklärt.*

*Nun kommt es an den Primarschulen gehäuft vor, dass Lehrpersonen an einem Wochentag zur Weiterbildung geschickt werden. Die Eltern bekommen (meist nur ein paar Tage zuvor) ein Schreiben, dass ihre Kinder wegen Weiterbildung der Lehrpersonen z.B. am Mittwochvormittag und somit den ganzen Tag schulfrei haben. Diese Situation stellt Familien mit berufstätigen Eltern immer wieder vor Probleme, da sie grundsätzlich mit den Blockzeiten rechnen können müssen.*

*Würden sich nun alle Volksschulen an das geltende Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210, VSG) halten, wäre bereits ein wichtiger Schritt in Richtung Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gemacht. Denn im Volksschulgesetz sind die Blockzeiten klar geregelt.*

*§ 26 VSG besagt:*

*<sup>1</sup> Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen (à 45 Minuten) Unterricht an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarstufe. Der Schulrat bestimmt den einheitlichen Beginn der Unterrichtszeiten und eine angemessene Unterrichtspause.*

<sup>2</sup> *Der Schulträger regelt für kurzfristige Schulausfälle und unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der festgelegten Blockzeiten die Betreuung für die betroffenen Kinder.*

*Es besteht klar eine Diskrepanz zwischen dem Volksschulgesetz und der Pflicht, während den Blockzeiten die Schüler zu unterrichten. Wir bitten den Regierungsrat deshalb höflich um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie viele Schulhalbtage wurden in den letzten zwei Jahren als Weiterbildung während den Unterrichtstagen bewilligt?*
- 2. Weshalb besuchen die Lehrpersonen die Weiterbildung nicht innerhalb den 13 Wochen unterrichtsfreier Zeit?*
- 3. Warum gibt es Schulträger, welche die in § 26 VSG erwähnten Blockzeiten nicht einhalten?*
- 4. Wie stellt die Regierung sicher, dass das Volksschulgesetz auch eingehalten wird?»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Einleitende Bemerkungen

Zu den gestellten Fragen finden sich im Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210, § 26), in den Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006 (WGV, SRSZ 611.213, § 12), in den Weisungen zur Weiterbildung der Volksschullehrpersonen vom 7. April 2005 (WVL, SRSZ 612.211, § 5) und in den Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1. Februar 2006 (WUOV, SRSZ 613.111, § 2) präzisierende gesetzliche Bestimmungen. Der Schulträger muss die jährliche Unterrichtszeit an der öffentlichen Volksschule von 326 bis 334 Schulhalbtagen gegenüber der Abteilung Schulcontrolling im Amt für Volksschulen und Sport nachweisen. Für Weiterbildungen im Rahmen von Schulentwicklungsaufgaben während der Unterrichtszeit hat der jeweilige Schulrat gemäss den Weisungen die Möglichkeit, bis maximal vier Halbtage pro Schuljahr zu bewilligen. Der Schulträger muss nur bei kurzfristigen Ausfällen eine geeignete Betreuung organisieren.

### 2.2 Beantwortung der Fragen

- 1. Wie viele Schulhalbtage wurden in den letzten zwei Jahren als Weiterbildung während den Unterrichtstagen bewilligt?*

Die Bewilligung von maximal vier zusätzlichen unterrichtsfreien Schulhalbtagen für Weiterbildungen erfolgt gemäss § 12 WGV durch den Schulrat der einzelnen Schulträger. Die Anzahl der Weiterbildungstage ist je nach Schulträger sehr unterschiedlich. Es ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl von bewilligten Weiterbildungshalbtagen von 3.6 im Schuljahr 2016/2017 und 2.2 im Schuljahr 2017/2018 während der Unterrichtszeit.

- 2. Weshalb besuchen die Lehrpersonen die Weiterbildung nicht innerhalb den 13 Wochen unterrichtsfreier Zeit?*

Neben den genannten maximal möglichen vier zusätzlichen Schulhalbtagen für Weiterbildungen in der Unterrichtszeit haben die Lehrpersonen gemäss § 5 WVL die Pflicht, bei einem Pensum über 60% Weiterbildungen im Rahmen von zehn Halbtagen pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Somit absolvieren die Lehrpersonen heute schon den grössten Teil ihrer Weiterbildungen in der unterrichtsfreien Zeit.

3. *Warum gibt es Schulträger, welche die in § 26 VSG erwähnten Blockzeiten nicht einhalten?*

Der Schulträger hat gemäss § 12 WGV die Möglichkeit, Weiterbildungen während der Unterrichtszeit durchzuführen. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Weiterbildungen mit Schulausfall im Jahresprogramm aufgeführt sind. Mit dieser frühzeitigen Information können berufstätige Eltern eine geeignete Betreuung während der geplanten Schulausfälle für ihr Kind organisieren. Bei kurzfristigen Schulausfällen sieht § 26 Abs. 2 VSG heute schon vor, dass innerhalb der festgelegten Blockzeiten die Betreuung der betroffenen Kinder durch die Schule geregelt werden muss. Insofern hat der Regierungsrat Verständnis für den Ärger von Erziehungsberechtigten, falls sich Schulen bzw. Lehrpersonen im Einzelfall über diese Regelung hinwegsetzen. Er wird daher die Schulträger bei nächster Gelegenheit im Sinne der Verlässlichkeit an ihre diesbezügliche Pflicht erinnern.

4. *Wie stellt die Regierung sicher, dass das Volksschulgesetz auch eingehalten wird?*

Gemäss § 2 WUOV umfasst die jährliche Unterrichtszeit an der öffentlichen Volksschule 326 bis 334 Schulhalbtage. Darin enthalten sind bis zu vier anrechenbare Weiterbildungshalbtage für Schulentwicklungsaufgaben. Die einzelnen Schulträger reichen zur Kontrolle beim Amt für Volksschulen und Sport die Übersicht über die Schulhalbtage für das vergangene, das laufende und das kommende Schuljahr ein. Mit dieser Kontrolle wird die Einhaltung des Volksschulgesetzes sichergestellt.

**Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

